

- 1.60 Die Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1d BBauG) wird von den Genehmigungsbehörden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung nach vorzulegenden Geländeschnitten festgelegt (§ 3 (2,3,4) Bau Vorl.VO)

Die Traufhöhe der Gebäude mit Satteldächern darf  
bei II (I + IU) bergseits 3,25m, talseits 6,00m;  
bei I bergseits 3,25m  
bei II bergseits 5,75m nicht überschreiten

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### 2.10 Äußere Gestaltung

### 2.11 Dachform nach Planeinschrieb

### 2.12 Satteldächer Dachneigung nach Planeinschrieb

2.13 Bei Garagen, sofern nicht unter einer Dachfläche einbezogen, Flachdach

### 2.14 Keine Dachaufbauten zugelassen

### 2.15 Keine Kniestöcke zugelassen

### 2.16 Dacheindeckung

bei Satteldächern, Ziegel braun engobiert  
bei Flachdach umlaufendes Gesims in dunklem Farbton,  
Gesimshöhe mind. 40 cm hoch

2.17 Sammelgaragen und zusammengebaute Garagen sind einheitlich in Form, Gestaltung und Ausführung zu erstellen.

2.18 Farbgebung: keine auffallende Farbtöne  
Gebäudesockel dunkle Farbtöne  
zusammengebaute Häuser müssen in Struktur  
und Farbe gleich sein.

2.20 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche  
und Garteneinfriedigungen.

2.21 Für den Ausgleich von Höhenunterschieden zwischen Grund-  
stücken und Verkehrsflächen werden Böschungen angelegt.

Errichtet der Grundstückseigentümer Stützmauern anstelle der  
Böschungen, so darf eine derartige Stützmauer talseits eine Höhe  
von max. 1,50m und bergseits eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten.

### 2.22 Einfriedigungen

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen  
mit Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter einer ca. 0,30m  
hohen Sockeleinfassung mit Natursteinen oder Kunststeinen mit  
natursteinähnlichen Farbtönen.

2.23 Zwischen den Grundstücken sind Zäune mit max. 1,0m Gesamthöhe  
zugelassen. Massive Pfosten (Beton und Mauerwerk) sind nicht  
zugelassen. Ausnahmsweise sind Sichtschutzmauern in Verbindung  
mit einem Sitzplatz oder einer Pergola zugelassen.  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Rasen mit  
einzelnen Sträuchergruppen anzulegen; im Abstand von 2,0m  
von Straßenbegrenzungslinie auch als Hofraum und Gemüsegarten.